

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.06.2013

Hochwasserschutzkonzept Köln - Planfeststellungsabschnitt 10 Retentionsraum Worringen

Der Rat der Stadt Köln hat - unter Aufnahme der Ergänzungen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.03.2012 - am 27.03.2012 folgenden Beschluss gefasst (TOP 10.10, Vorlagen-Nr. 4162/2011):

„Der Rat stimmt gemäß § 8 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und den Stadtentwässerungsbetrieben (StEB) dem Beschluss des Verwaltungsrates der StEB vom 28.09.2011 über die Umsetzung des Planfeststellungsabschnittes (PFA) 10 auf der Grundlage der durchgeführten positiven Grundlagenermittlung, vorbehaltlich eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und der gesicherten Finanzierung zu.

Als Zielvorgabe für den Betrieb des Notfallpolders wird eine Flutung nur bei sehr großen Hochwasserereignissen knapp unterhalb des 200-jährlichen Bemessungshochwassers (BHW 200) – entsprechend 11,90 m Kölner Pegel – im Planfeststellungsverfahren beantragt. Das Prozedere der Flutung wird in einem zu erstellenden Betriebsplan festgeschrieben.

Dabei wird unter „knapp“ frühestens 14 Stunden vor Erreichung der auf der Basis der Oberlieger-Rheinpegel errechneten Überschreitung der 11,90 m Kölner Pegel Marke verstanden.

Es soll ein Konzept für Rettungs- und Fluchtwege im Katastrophenfall entwickelt und ggf. technische Lösungen und bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Die Notwendigkeit eines solchen Konzeptes ergibt sich unabhängig vom Retentionsraum, da die Rettungs- und Fluchtwege bei jedem größeren Hochwasserereignis erforderlich sein könnten.

Das Konzept soll bis zu den Sommerferien 2012 der Bezirksvertretung Chorweiler vorgestellt werden.

Auch sollen die Altlastenbereiche südlich der Brombeergasse und nördlich des Blumenbergsweges auf Schadstoffe untersucht ggf. beseitigt werden.

Die Schadstoffuntersuchung soll bis zu den Sommerferien 2012 erfolgen.

Die Schadstoffuntersuchung der Altlasten soll unabhängig vom Retentionsraum erfolgen, da auch hier durch steigendes Grundwasser bei jedem größerem Hochwasserereignis eine Gefährdung gegeben ist.

Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Abpumpleistung bei der Entleerung des Retentionsraums ergriffen werden.

Außerdem soll das FFH-Gutachten, eine Stellungnahme des Düsseldorfer Umweltministeriums und ggf. der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie angewendet auf den Retentionsraum bis zu den

Sommerferien 2012 vorgelegt werden.

Ferner soll geprüft werden, ob der Deich den Einzelhof „Im Bruch“ in die Ortslage mit einschließen kann.“

Über das Flucht- und Rettungswegekonzept, die FFH-Problematik, die Entleerung des Retentionsraums und den Schutz des Einzelhofs wurde bereits mit den Vorlagen 2485/2012 (behandelt in der Sitzung vom 09.04.2012) und 1246/2013 (zurückgestellt in der Sitzung vom 18.04.2013) informiert.

Zu dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchung teilen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, (StEB) ergänzend zu dem Zwischenbericht in der Vorlage 2485/2012 Folgendes mit:

Im Baufeld wurde von den StEB in Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Amt 57) eine erweiterte Altlastenuntersuchung vorgenommen. Die Untersuchungsergebnisse sind unauffällig, auch wenn ausgebaute Böden teilweise nicht wieder eingebaut werden dürfen.

In der Fläche – im eigentlichen Bruchgebiet – besteht im Zusammenhang mit dem PFA 10 kein Erfordernis, eine weitere dezidierte Altlastenuntersuchung durchzuführen. Die Flächen mit ihren Inhaltsstoffen werden bereits seit der Ablagerung vom Niederschlagswasser durchströmt. Dies erfolgt bei entsprechenden Wasserständen auch durch das Grundwasser.

Zu den Altlasten in der Fläche wurde in der Sitzung des Umweltausschusses Folgendes erläutert:

- Die Flächen wurden zwischen 1986 und 1988 untersucht. Es gebe zwar Belastungen, diese seien jedoch nicht besonders auffällig. Die Verfüllung sei hauptsächlich mit Abbruchstoffen, also Bauschutt, vorgenommen worden. In einer der drei Altlasten gebe es Belastungen mit BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe, Benzol, Toluol etc.). Es werde davon ausgegangen, dass diese Stoffe dem Bauschutt verhaftet waren. Diese Stoffe sind nicht wasserlöslich.
- Die Verwaltung hält eine erneute Beprobung der Altlastenverdachtsflächen nicht für notwendig, weil die Untersuchung bereits zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Beseitigung der Altlasten nicht notwendig ist.

Zusätzlich hat 57 immer Sommer 2012 eine erneute Bewertung der Altablagerungen vorgenommen:

Bei einem Ortstermin wurde festgestellt, dass sich die Nutzungssituation seit den letzten Untersuchungen nicht geändert hat. Somit ist auch weiterhin eine Gefährdung der Nutzung durch die Altablagerungen auszuschließen.

Des Weiteren wurden die noch vorhandenen Grundwassermessstellen in diesem Bereich beprobt und das Grundwasser einer chemischen Analyse unterzogen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass eine geringe Beaufschlagung des Grundwassers durch die Altablagerungen erfolgt. Prüfwertüberschreitungen wurden nicht ermittelt, so dass eine Gefährdung des Grundwassers ebenfalls auszuschließen ist.

Weitere Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.